

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Der Oldenburgische Volksfreund

Oldenburg

No. 59, 25. Juli 1849

urn:nbn:de:gbv:45:1-4866

Der

Oldenburgische Volksfreund.

Mittheilungen aus allen Gebieten des öffentlichen Lebens.

Erster Jahrgang.

Erscheint wöchentlich zweimal, am Mittwoch und Sonnabend, jedesmal einen halben Bogen stark. — Preis für das Quartal 18 Grote, durch die Post bezogen 24 Grote Courant. — Bestellungen werden von allen Postämtern, so wie von der Verlags-handlung angenommen.

Aufruf an die evangelisch-lutherischen Gemeinden des Herzogthums Oldenburg.

Die Beschlüsse der Synode liegen vor uns. Die Anhänger eines vagen Natur-Cultus, der vom Bekenntniß der evangelisch-lutherischen Kirche zur Selbstvergötterung des Geschöpfes sich verirrt, mögen in diesen Beschlüssen den Ausdruck ihres religiösen Bewußtseins erkennen.

Es war zu erwarten, daß Männer dagegen in die Schranken treten würden, fest entschlossen, den Ausschreitungen des Zeitgeistes im Gebiete der Kirche mit Glaubens- und Gewissenstreue die Spitze zu bieten. Mehrere unserer besten Männer aus Kirche und Staat haben sich bereits dagegen erhoben, den Grund gelegt zu einem Werke wider den Unglauben, wider die Vernichtung der Kirche.

Die Gemeinden werden um diese Vorkämpfer sich scharen.

Es bedurfte daher nur einer Anregung, gleichviel aus welchen Gemeinden des Landes.

Aus den Kirchspielen Ganderkesee und Hude haben 360 Gemeindeglieder zuerst mit Protestation wider diejenigen Artikel der Synodal-Verfassung, welche ihr religiöses Bewußtsein verletzen, sich erhoben, viele werden nachfolgen.

Wir müssen wünschen, daß andere Gemeinden unseres Landes diesem Schritte sich anschließen, und theilen daher die Artikel mit, über welche jene Gemeindeglieder sich vereinbarten.

Die Erklärung lautet wie folgt:

„Wir unterzeichneten Glieder der Gemeinden Ganderkesee und Hude erklären hiemit, daß wir das von der constituirenden Synode Oldenburgs aufgestellte Ver-

fassungsgesetz der Kirche nach Glauben und Gewissen nur dann freiwillig annehmen können und wollen: —

Wenn erstens der Artikel 1 lautet:

Die evangelisch-lutherische Kirche des Herzogthums Oldenburg betrachtet sich als ein Glied der evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands und mit dieser als einen Theil der gesammten evangelisch-lutherischen Kirche und theilt ihr Bekenntniß.

Artikel 2:

Sie gestattet völlige Glaubens- und Gewissensfreiheit für alle ihre Glieder, verpflichtet aber ihre Lehrer, Beamten und Vertreter zur Lehre, Administration und Verfassung nach dem Inhalte ihres Glaubensbekenntnisses und gemäß der heiligen Schrift, und verlangt, daß alle kirchlichen Einrichtungen und Anordnungen diesem Glaubensbekenntnisse angepaßt werden.

Artikel 6 den Zusatz erhält:

Sie verpflichtet den Kirchenrath der Gemeinde zur Forderung eines Kirchenzeugnisses beim Einzug in die Gemeinde.

Artikel 24 desgleichen:

Sie bedingt die Wahl des Kirchenrathes der Gemeinde durch die Forderung der Kirchlichkeit und eines christlich-gottesfürchtigen Lebens.

Artikel 30 die Zufüge:

Sie berechtigt den Kirchenrath zur Rüge und Strafe des unchristlichen Lebens wider die zehn Gebote und göttliche Sitte, und verpflichtet ihn zur Aufrechthaltung der Sonntagsfeier unter Ausnahme aller Noth- und Liebeswerke und vertraut dem Geistlichen die Entscheidung über die Confirmation nach seinem Gewissen.

Artikel 65 (Gelübde der Abgeordneten):

Das Gelübde soll beginnen: „Ich theile das Bekennt-

nist der evangelisch-lutherischen Kirche“ und gelobe bei meinen Abstimmungen und Anträgen nach bestem Wissen und Gewissen das Wohl der evangelischen Kirche des Landes treulich zu beachten.

Artikel 109 laute der erste Satz:

Der Oberkirchenrath besteht aus 3 geistlichen und 3 weltlichen Mitgliedern, wovon 1 geistliches und 1 weltliches lebenslänglich sind, die andern auf 6 Jahre gewählt werden.

Artikel 125 erhalte den Zusatz: „und dem Glaubensbekenntnisse,“ nämlich so:

Eine dem Bedürfnisse der Zeit und dem Glaubensbekenntnisse entsprechende Ordnung des Gottesdienstes soll eingeführt werden.“

Wir wissen es, welchen Angriffen wir damit uns aussetzen; aber wir haben es gewagt. Es gilt die Vertheidigung einer heiligen Sache, die Zukunft unserer Kinder.

Wohlان denn, ihr Gemeinden dieses Landes, prüfet und folget uns nach! ×

Der Art. 2 des neuen Kirchenverfassungsgesetzes,

welcher dahin gefaßt ist:

„Die evangelische Kirche des Herzogthums Oldenburg duldet keine Beschränkung der Glaubens- und Gewissensfreiheit, weder durch Bekenntnisschriften, noch durch kirchliche Anordnungen und Einrichtungen“

hat mehrfach Anstoß gegeben, indem man dieser Erklärung den Sinn unterlegt, die neue Kirche sage sich damit von den bisherigen Bekenntnisschriften los und nehme überall keine Bekenntnisse an, was denn allerdings soviel heißen würde, daß sie überhaupt keine Kirche sein wolle und sonach im höchsten Grade beunruhigen müßte.

Schon die Undenkbarkeit, daß die Synode in ihrer Mehrheit den Unsinn habe beschließen können, eine Kirche ohne Bekenntnis, ohne Glaubensnorm hinzustellen, muß jener Auslegung widersprechen. Die Widerlegung läßt sich aber auch in dem Ursprunge der obigen Bestimmung finden.

Dieselbe ist nämlich nicht von der Synode verfaßt, sondern aus dem Commissions-Entwurf wörtlich aufgenommen. Es ist bekannt, daß die Commission ihrer Arbeit den Württembergischen Entwurf zum Grunde gelegt hat. Hier findet sich auch im Art. 81 ein ähnlicher Satz, nämlich daß die Landessynode (d. h. die oberste Kirchengewalt) nicht berechtigt sei, die Glaubens- und Gewissensfreiheit der Personen zu beschränken. Dabei konnte indeß die oben bezeichnete Mißdeutung nicht statt-

finden, weil der Entwurf an seiner Spitze ausspricht, daß die Kirche auf dem Grunde der heiligen Schrift und im Einverständnis mit den ursprünglichen Bekenntnissen der deutschen Reformation bleibe. Die „Erläuterungen“ zu dem Württembergischen Entwurf erklären den Sinn dahin:

„Beseitigung des evangelischen Glaubensbekenntnisses wäre Beseitigung der evangelischen Kirche selbst, denn die evangelische Kirche, losgerissen von dem Glaubensgrund, auf dem sie steht, wäre nichts mehr als eine Schale ohne Kern, ein Leib ohne Seele. Dazu kommt noch der Grundsatz, von welchem wir Protestanten heißen, nämlich daß (wie die evangelischen Stände auf dem Reichstag zu Speyer 1529 in ihrer Protestation sagten) „in Sachen Gottes Ehre und unserer Seelen Seligkeit belangend, ein Jeglicher für sich selbst vor Gott stehe“ und Stimmenmehrheit nicht gelten dürfe. Wäre in Glaubenssachen Entscheidung durch Mehrheit gestattet, so würde das zu einer Glaubens Tyrannie führen, welche nichts weniger wäre als protestantisch. Glaubens- und Gewissensfreiheit ist ein in der Reformationszeit theuer erworbenes Gut, und dieses wollen wir treulich bewahren und kräftig festhalten und nicht dulden, daß die Gewissensfreiheit des Einzelnen in der Zukunft angetastet werde. Aber so gewiß die Glaubens- und Gewissensfreiheit des Einzelnen gewahrt werden muß, so gewiß muß auch der Glaube der evangelischen Kirche im Ganzen, das Bekenntnis der Kirche unangetastet erhalten werden. — Darum ist in Hinsicht der Landessynoden, S. 81, ausgesprochen worden, daß dieselben nicht berechtigt seien, weder das Bekenntnis der Kirche zu ändern, noch die Glaubens- und Gewissensfreiheit der Personen zu beschränken. Auch ist, um deutlich zu zeigen, daß die neue Ordnung und Verfassung der Kirche keineswegs den Glauben, die Lehre und das Bekenntnis antasten — soll — gleich an die Spitze des Entwurfs der Satz gestellt: die — Kirche bleibt auf dem Grunde der heiligen Schrift u. s. w. — Die Meinung ist hiebei keineswegs, etwas zu gebieten und vorzuschreiben, sondern nur dasjenige als Voraussetzung zu bezeichnen, was Thatsache ist.“

Die Commission, die schwerlich etwas Anderes beabsichtigt haben kann, hat dies nun zwar nicht so klar ausgesprochen, indeß durch ihren Art. 1, nach welchem die Oldenburgische Kirche sich als ein „Glieder der evangelischen Kirche Deutschlands betrachtet,“ doch ebenfalls jene Thatsache an die Spitze ihres Entwurfs gestellt, und den Württembergischen S. 81 in dem Art. 2 zwar in allgemeiner Fassung aufgenommen, aber doch durch den Zusatz:

„und giebt der Landessynode nur das Recht, die dem Bedürfnis der Zeit entsprechende Form des Bekenntnisses in Lehrbücher und Liturgien aufzunehmen“ denselben jener argen Mißdeutung entzogen.

Diesen Zusatz hat nun allerdings die Synode gestrichen, und was bei diesem Beschlusse einzelnen Mitgliedern der Versammlung, mehr oder weniger unklar, vorgeschwebt haben mag, wagen wir nicht zu beurtheilen, nachdem wir uns der merkwürdigen, in öffentlicher Sitzung gesprochenen Worte eines Abgeordneten erinnert haben: „Die Erklärung: ich bekenne mich zum Princip der Glaubensfreiheit genügt, um Mitglied einer evangelischen Gemeinde zu sein.“ Aber ohne allen Zweifel hat die Mehrheit der Synode, haben namentlich die 14 Geistlichen einen solchen Unsinn nicht annehmen und nicht das Umding einer bekennnißlosen Kirche hinstellen wollen. Damit daß die Verfassung die Bekenntnißfrage gar nicht berührt und den Art. 1 des Commissions-Entwurfs unverändert aufgenommen hat, läßt sie vielmehr die Bekenntnißschriften in ihrer alten Geltung.

Die Synode hat nun freilich, wie der Erfolg schon jetzt zeigt, sehr übel daran gethan, den so verstümmelten Art. 2, den die Synode schon anders hätte fassen mögen, aufzunehmen, und es wäre wohl gerhan, daß sie durch eine authentische Erklärung alle Mißdeutung entfernte; aber zu einer ernstlichen Beruhigung der Gemüther kann dieser nunmehr allerdings ganz überflüssige Artikel nicht führen.

.....

Der Bericht Möllings und die „freie“ Partei in Jever.

Die freien Blätter geben in Kürze den Bericht wieder, den Mölling seinen Wählern abgestattet hat. Dieser Bericht ist insofern treu zu nennen, als er nichts enthält, was nicht auch Mölling gesagt, doch enthält er auch Manches nicht, was Mölling gesagt hat. Und zwar wird Wesentliches übergangen.

Mölling faßt die politischen Zustände Deutschlands, wie man an ihm gewohnt ist, vom Standpunkt des Herzens auf; seine Sprache und Darstellungsweise hat einen poetischen Anstrich, wie er sich auch ja früher einmal als dramatischer Schriftsteller versucht hat. So fängt er seinen Bericht mit der romantischen Herrlichkeit des Mittelalters an; gewiß ein guter Anfang für ein Publikum, das begierig ist die Wirksamkeit seines Abgeordneten zu vernehmen; wenn es nicht vielleicht noch rathsamer gewe-

sen wäre, mit der Hermannschlacht zu beginnen. Mölling machte es sich im Ganzen leicht; er gab nur wieder, was man aus den Zeitungen der Linken selbst herauslesen kann, nur daß er vielleicht höhere Ausdrücke gebrauchte und mehr in Bildern sprach und Stich- und Schlagwörter passender anbrachte. Landleute, welche zugegen waren, meinten: es wäre recht hübsch gesprochen; er wäre so'n rechter Philosoph; aber wenn er es bei uns zu sagen hätte, würde er Alles verwirren.

Diese seine poetische Ausdrucksweise ist verzeihlich, weil er seine Natur einmal nicht ändern kann; zu beklagen ist aber seine Unbestimmtheit und Unentschiedenheit in Hauptpunkten, die in einer Zeit, wo man mit Recht den Fürsten diese Untugenden vorwirft, einen Mann, der das Volk vertreten will, schlecht kleidet. Daß er Republikaner ist, braucht nicht gesagt zu werden: denn, wie Radike S. 59 behauptet, „es bedarf keiner Erwähnung, daß die Republik das Streben jedes ächten Volksmannes ist; eben so einleuchtend ist aber, daß man davon mit aller Vorsicht sprechen muß.“ So will Mölling zur Zeit noch die constitutionelle Monarchie. Das heißt aber nichts Anderes, als bei erster Gelegenheit sie über den Haufen werfen. — Der Angelpunkt seiner jetzigen Politik ist das Wahlgesez von Frankfurt, neben dem es ihm einerlei scheint, welche Verfassung Deutschland erhält; mit Beibehaltung dieser Bestimmung könne man sich selbst die preussische Verfassung gefallen lassen. Das ist die Parole, die er seinen hiesigen Parteigenossen gegeben hat.

Charakteristisch für die Annäherung dieser Partei ist die Einleitung der freien Blätter zu „Möllings Bericht.“ Die Einladung Möllings war an die Wähler und alle, welche es interessirt, ergangen: wer nun von der Gegenpartei hinging, war nach den freien Blättern ein Embryo oder eine Amphibie, wer nicht hinging, gehörte zu denen, die ohne Gehör be- und verurtheilen. Also kein Weg bei zu für den, der nicht zu ihrer Fahne schwört. Am besten freilich war es für die Gegenpartei, gar nicht hinzugehen, weil man aus langer Erfahrung schon sattfam weiß, wie man mit diesen Leuten daran ist.

Zulezt noch ein kleines Hörtörchen. Am Abend desselben Tages, als die Wähler Möllings Bericht „entgegennahmen,“ war Casino-ball. Eine aus allen Parteien gemischte, ziemlich zahlreiche Gesellschaft saß zusammen. Da hatte Einer die Taktlosigkeit, Mölling, den „alle mit ihren heißesten Wünschen während seiner Abwesenheit begleitet hätten,“ einen Toast auszubringen. Manche blieben sitzen und stimmten nicht mit ein; Mölling indes besaß größeren Takt als sein Freund; er nahm es als eine Anerkennung für seinen persönlichen guten Willen

auf und ließ die Stadt Jever leben ohne Andeutung auf Partei-Tendenzen. — Wozu aber diese unbedeutende Geschichte? Sie dient als Beweis dafür: 1. die „freie“ Partei kennt keinen neutralen Boden, und 2. die politische Bildung JEVERS begiebt sich selbst auf den Tanzboden. *†.

Die allgemeine Krankenkasse zu Oldenburg

ist am 17. Juni d. J. mit einem Bestande von 243 Mitgliedern in der im Neuenhause stattgehabten Versammlung eröffnet. Die in dieser Versammlung besprochenen und angenommenen Statuten des Vereins sind gedruckt und in vielen Exemplaren bereits vertheilt.

Der Verein hat nach diesen Statuten wirkliche und außerordentliche Mitglieder. Außerordentliche Mitglieder sind solche, welche bei der Aufnahme in den Verein sich zu einem regelmäßigen jährlichen Beitrag verpflichten und zugleich erklären, daß sie auf eine Unterstützung verzichten. — Sehr zu wünschen ist es, daß dies Unternehmen von unsern begüterten Mitbürgern dadurch unterstützt werde, daß sie als außerordentliche Mitglieder dem Verein beitreten.

Zur Zeit sind in diesen Verein 539 Mitglieder eingetreten.

Das vom Syndicus Scholz für diesen Verein gesammelte Kapital beträgt 220 \mathcal{F} Cour. und ist bei der hiesigen Spar- und Leihbank zinslich belegt.

Der Vorstand beabsichtigt alle Vierteljahre über Einnahme und Ausgabe eine kurze Uebersicht dem Publikum vorzulegen, um auf diese Weise das Interesse für diesen so wohlthätigen Verein möglichst rege zu erhalten.

Die Politik und die Schule.

Sehr beherzigenswerth ist, was der berühmte, gewiß freisinnige Diesterweg (Rheinische Blätter XXXIX. 3) in Beziehung hierauf sagt (S. 355):

Ich will die Jugend frei erzogen wissen, durch Verfahrungsweise und Gedankeninhalt, nicht durch Worte; ich will sie erzogen wissen zu tüchtigen Charakteren. Und folglich will ich sie in Gehorsam erzogen wissen, in Gehorsam gegen die vernünftigen Gesetze, erzogen in der Vernunft der Gesetze, die der Lehrer in seiner Person repräsentirt und die er dem Zögling vorlebt. Eine unbe-

schreibliche Verwirrung der Begriffe und Ansichten hat auch unter einem Theile der Lehrer Raum gewonnen. Dieselben meinen, für ein freies Volk gezieme sich eine schwache oder lieber gar keine Regierung. Kann denn irgend eine Gemeinschaft, kann ein Hauswesen ohne Regierung bestehen, kann es eine Schule? Das ist wahr, die Regierung soll nicht übernehmen, was die Bürger selbst und besser als sie ausführen können, die Vielregiererei, die Regierungssucht ist eine Pest; aber was die Regierung zu übernehmen und zu vollführen hat, muß sie ausführen mit starker Hand. Je freier das Volk bereits ist oder werden soll, desto notwendiger ist die Achtung des Volks vor Recht und Gesetz, und folglich auch vor den gesetzgebenden Gewalten. Daß in dem verhängnißvollen Jahre 1848 so wenig entschiedene Charaktere sich vorfanden oder nicht zu finden waren (zunächst in Preußen), das warf einen schwarzen Schatten auf unsere bisherige Bildungs- und Lebensweise und lieferte namentlich den Beweis, daß Erziehung und Leben rechte Charaktere zu bilden nicht im Stande gewesen. Dieses war nicht eine Folge strenger Zucht, sondern des Mangels derselben. Erziehung wie Unterricht waren in den meisten, besonders den höhern Schulen, matt und schlaff; es fehlte an der geistigen, wie an der körperlichen Disciplin. In solcher Weise erzieht man nicht zur Freiheit, sondern zur Willkür. Freiheit und Respektlosigkeit vor dem Gesetze sind unvereinbare Dinge. Ein Volk, welches die Gesetze nicht achtet, verträgt freie Zustände nicht, es vernichtet sie selbst. —

Was folgt daraus für den Pädagogen, welcher zur Freiheit erziehen will und soll (S. 359)? Er soll sich frei halten vom politischen Parteitreiben und clubistischer Wirksamkeit; denn politisch-leidenschaftliches Parteitreiben und die Lust daran erwürgt (ich muß mich möglichst stark darüber ausdrücken) den pädagogischen Sinn, ja das jetzige unter uns tödtet sogar den Sinn für Recht und Wahrheit, Gerechtigkeit und Gewissenhaftigkeit; und politische Phraseologie, politisches Treiben in der Schule ist das Grab wenigstens der deutschen Pädagogik.

Wenn vorsorgliche Anstalten zum bessern physischen Behaben des Volks getroffen werden sollen, da wird das Maulheldenthum zu Ende sein und die wirklich liebevolle Hingebung sich bekunden. Es giebt weit mehr Menschen, die die Fürsten hassen, als das Volk lieben.
(Auerbach Tagebuch aus Wien.)

☞ Beiträge für den „Oldenburgischen Volksfreund“ sind an die Verlags-Handlung einzufenden.

Der

Oldenburgische Volksfreund.

Mittheilungen aus allen Gebieten des öffentlichen Lebens.

Erster Jahrgang.

Er scheint wöchentlich zweimal, am Mittwoch und Sonnabend, jedesmal einen halben Bogen stark. — Preis für das Quartal 18 Grote, durch die Post bezogen 24 Grote Courant. — Bestellungen werden von allen Postämtern, so wie von der Verlagshandlung angenommen.

Von der goldenen Brücke nach Bechta.

Aus einem Reiseberichte.

I.

Hast Du jemals von der goldenen Brücke gehört? Du Hunteanwohner solltest doch die goldene Brücke kennen. Sie führt den Wanderer drei Stunden oberhalb Wildeshausen und fünf Stunden unterhalb Diepholz aus dem Königreich Hannover in das Großherzogthum Oldenburg, aus dem Kirchspiel Coltenrade in das Kirchspiel Goldenstedt über die Hunte. Ueber Sanddünen, in die ich meinen Fuß bis an die Knöchel bei jedem Schritt begrabe, führt mich der Weg, wenn eine Furche, in die Düne gegraben und halb mit staubigem Sande gefüllt, diesen Namen verdient — an das Ufer des vaterländischen Flusses und auf die Brücke. Ich eile drüber hinweg. Es kann mich nicht erfreuen, hier das Element, das mich vor wenigen Tagen in der Wesermündung auf seinen mächtigen Wogen geschaukelt, im ungleichen Kampfe zu sehen mit dem Sande, kaum im Stande, sich eine Rinne zu brechen zu dem Ziele seiner Sehnsucht, dem Weltmeere. Jenseits der Brücke, hart am Ufer des Flusses und zum großen Theile im Bette desselben, bemerkte ich bedeutende Sandhaufen, die erst kurz zuvor hieher gefahren waren, wie die dahin führenden Wagen-spure unwiderrsprechlich darthaten. „Wollen denn die Leute hier zu Lande den Fluß abdämmen?“ fragte ich einen ältlichen, schwarzgekleideten Mann, der an das Brückengeländer lehnte und in dem ich auf den ersten Blick einen Lehrer des vor mir liegenden Orts erkannte. Der Alte lächelte und zeigte auf die grünende Wiesenfläche, die sich bis nahe vor den Ort vor meinen Blicken

ausbreitete. „„Abdämmen oder nicht, mein Herr, das gilt den Leuten gleich. Sie fahren ihre Sandberge ab. Sie machen Wiesen. Der Sand wird in die Hunte geschüttet, alljährlich viele tausend Fuder; das Wasser spült ihn fort. Ich höre, daß man seit Jahren sich anschickt, ihn unterhalb Oldenburg wieder herauszufischen. Einfacher wäre es, hier das Hineinwerfen zu verhindern. Das Einfachste in ihren Anordnungen zu wählen, ist die größte und seltenste Kunst einer Regierung. Uebrigens werden wir dergleichen Acte freier Selbstverwaltung künftig mehr erleben, wenn nur erst der Entwurf der Gemeindeordnung zur Geltung gekommen ist.““

Der Mann gefiel mir. Er erfüllte meine Bitte, mit mir umzukehren. Wir stiegen selbender den langsam aufwärts führenden Weg hinan und befanden uns auf dem Goldenstedter Esch unter wogenden Kornfeldern, von einem Waldsaume umschlossen, aus dem rings umher die Bauernhäuser mit ihren schwarzen Giebeln hervorragten. Ein freundlicher Anblick, dessen Reiz noch erhöht wurde, als sich unserm Auge auch das Kirchdorf Goldenstedt mit seinen beiden Kirchen, die eine im Bau begriffen, darbot. „Wissen Sie, mein Herr,“ so begann nach einer Pause mein Begleiter, „wissen Sie, daß Sie auf klassischem Boden stehen?“ Mein fragender Blick beweg ihn fortzufahren: „Wenn Sie mir erlauben, daß ich einen Boden klassisch nenne, an den sich Sagen knüpfen.“ „Sagen? O, welch ein glücklicher Fund! Erzählen Sie, erzählen Sie, mein bester Herr!“ „Sehen Sie Sich die Lokalitäten hier ein wenig an. Bemerken Sie hier den Hügel, auf dem wir stehen, und nennen Sie ihn Berg, wenn's Ihnen möglich ist und Sie nicht etwa vom Blocksberge zu Hause sind — es ist der goldene Berg; sehen Sie dort das Dorf — es heißt Goldenstedt;